



Regelplan B I/6 modifiziert

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage mit
Fußgängerführung

Querabspernung auf dem Gehweg

durch Absperrschrankengitter
(zur Anbringung von Zusatzzeichen 1000-12/22
siehe Teil B, Abschnitt 2.4.5)
mit mindestens 3 Rundstrahlern
(WL8 nach den TL-Warnleuchten)
mit gelbem Dauerlicht

Querabspernung auf der Fahrbahn

durch Absperrschrankengitter mit mindestens
3 einseitigen gelben Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber
Warnleuchte

Längsabspernung zu Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken Abstand max.
9 m Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten
gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg
gegenüber anstatt zwischen
Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß
beigefügtem Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [] Signalzeitenplan
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und
angeordnet

möglichst verkehrsabhängige
Schaltung anordnen

4) Fußgängerüberweg für die Dauer der
Maßnahme in Gelb auskreuzen

Richtzeichen sind wirksam abzudecken und
oder abzubauen

Vorhandene Fußgängerüberwege auf beiden
Seiten der Fahrbahn mit
Absperrschrankengittern sperren

Teil B, Abschnitt 2.4.9 ist zu beachten

Haltverbote sind durch den
Baustellenverantwortlichen
mindestens 4 Tage vor
Baubeginn mit einem Zusatz
bezüglich des zeitlichen
Geltungsbereiches mit
Zeichen 283-10 (Haltverbot Anfang),
Zeichen 283-30 (Haltverbot Mitte)
und Zeichen 283-20 (Haltverbot Ende)
aufzustellen.